

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 20 (1964)
Heft: 11

Artikel: Gesucht : Untersuchungsbeamtin auf dem Polizeirichteramt Zürich
Autor: G.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesucht: Untersuchungsbeamtin auf dem Polizeirichteramt Zürich

Auf vorstehenden Artikel hat der Polizeirichter der Stadt Zürich, Herr Dr. Aisslinger, mitgeteilt, dass auf dem Polizeirichteramt Zürich ein Untersuchungsbeamter gesucht werde. Anmeldungen seien keine eingegangen. Herr Dr. Aisslinger würde auch eine Juristin berücksichtigen.

Im Hinblick auf die regierungsrätliche Stellungnahme, dass KV Art. 16 Abs. 2 auch auf jene Beamte zu beziehen sei, die mindestens teilweise bestimmte, ihnen durch die Gesetzgebung übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben selbständig erfüllen, hat Dr. G. H. Zweifel geäußert, dass eine Juristin den Posten versehen könne. Die Untersuchungsbeamten des Polizeirichteramtes können, wenn sie eingearbeitet sind, die Strafbefehle unterzeichnen, also einen staatlichen Hoheitsakt vollziehen.

Der *Polizeivorstand der Stadt Zürich*, Herr A. Sieber, gab folgende erfreuliche Auskunft:

„Ihre Eingabe vom 29. Oktober 1964 an den Stadtrat ist dem Unterzeichneten zur Erledigung überwiesen worden. Ich gestatte mir, Ihnen daraufhin mitzuteilen, dass bei der Stadtverwaltung bereits eine Reihe von Beamtenstellen durch Frauen besetzt sind. Sofern sich geeignete Bewerberinnen für einen solchen Posten melden, ist das Polizeiamt bereit, eine juristische Beamtin beim Polizeirichteramt provisorisch anzustellen. Bei Bewährung würde später dem Stadtrat die definitive Wahl als Adjunktin beantragt.“

Es scheint also, dass die Stadt Zürich gewillt ist, im Gegensatz zur Ansicht der Regierung, den Frauen „durch die Gesetzgebung übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben“ zur selbständigen Erfüllung zu übertragen. Es wäre sehr schön, wenn für diese Stelle eine junge sich eignende Juristin gefunden werden könnte.

Dr. G. H.

Konzilsväter sprechen zum Schema 13 über die Personenwürde der Frau

Bischof Gerard M. Coderre, Quebec (Kanada):

Es genügt nicht, dass die Kirche um die Entwicklung der Personenwürde der Frau weiss; sie muss vielmehr in ihrem eigenen Bereich sowie innerhalb der ganzen menschlichen Gemeinschaft dieselbe verkünden und fördern bis zu ihrer Vollendung.

Gott hat der Frau eine eigene Persönlichkeit gegeben. Sie hat deshalb eine spezifische und notwendige Rolle in der menschlichen Gesellschaft und in der Kirche zu erfüllen. Bis heute war sie dazu nicht in der Lage — weder in der menschlichen Gesellschaft noch in der Kirche, wenn auch christliche Frauen immer und überall in der Erziehung, in der Krankenpflege und in Sozialarbeit führend waren.